

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Hagen vom 15.12.2022

Öffentlicher Teil

**TOP .. Verbindliche Bedarfsplanung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen
in Hagen 2022 bis 2025 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-
Westfalen (APG NRW)
0936/2022
Entscheidung
ungeändert beschlossen**

Herr Dahme erklärt, dass in der Anlage zur Pflegebedarfsplanung ein redaktioneller Fehler zu finden ist. Es wurden die Einwohnerzahlen der Bezirke Haspe und Eilpe/Dahl vertauscht.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Pflegebedarfsplan für Hagen 2022 bis 2025 und stellt ihn gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes verbindlich fest. In der Stadt Hagen besteht ab dem 01.01.2023 kein Bedarf für weitere voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen. Bereits mit der Stadt Hagen abgestimmte Vorhaben, sowie Kurzzeitpflege- und Nachtpflegeeinrichtungen sind hiervon ausgeschlossen.
2. Die Stadt Hagen macht von ihrem Recht gem. § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz NRW Gebrauch. Eine Förderung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hagen liegen und zusätzliche Plätze schaffen, wird von einer Bedarfsbestätigung der Stadt abhängig gemacht. Ausgenommen sind Kurzzeitpflege- und Nachtpflegeeinrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

☒ Einstimmig beschlossen